

# **Ski – Club Murnau e.V.**



## **SATZUNG**

# **SATZUNG**

des

## **Ski – Club Murnau e.V.**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 2018

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Ski-Club Murnau e.V.“ abgekürzt SC Murnau.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Murnau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr.: VR50158 eingetragen.
3. Das Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) läuft jeweils vom 01. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Ski-Verbandes. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und Bayerischen Ski-Verband e.V. vermittelt.“

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Verein ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere durch die Pflege des Ski – Sport.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Ebene in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Weitere Aufgaben des Vereins:
  - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
  - Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen – Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter
  - Bereithaltung und Pflege einer Langlaufloipe
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt die Erstattung von Kosten, soweit sie im Rahmen und üblich sind, nicht aus.

4. Der Verein ist politisch neutral, religiös und rassistisch frei und steht auf demokratischer Grundlage.

### **§ 3**

#### **Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.“

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.  
Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Betroffene kann den Beschluss des Vorstands binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.“

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Es ist zu unterscheiden zwischen:

1. Aktiven Mitgliedern, das sind alle sporttreibenden Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Passiven Mitgliedern, das sind solche, die keinen aktiven Sport betreiben, aber die Ziele des Ski – Club Murnau unterstützen. Die passive Mitgliedschaft kann ab 50 Jahre beantragt werden.
3. Jugendliche Mitglieder, das sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Schülern und Kindern, das sind alle Mitglieder unter dem 14. Lebensjahr.
5. Ehrenmitglieder, das sind solche Mitglieder, die sich um den Verein und die Förderung des Sportes innerhalb des Ski – Club Murnau verdient gemacht haben. Diese können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf 10 begrenzt.
6. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jugendliche haben nur bei der Wahl des Jugendwartes ein Stimmrecht.

## **§ 7 Beiträge, Umlagen, Sonstige Leistungen**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
2. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise

erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

5. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen befreit.“

## **§ 8 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzendem, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart alpin, dem Sportwart nordisch und dem Jugendwart. Hinzu treten noch 4 Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten. Ihnen kann u.a. das Aufgabengebiet Pressearbeit, Loipenwart und Gerätewart zugeteilt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende, sowie der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von bis zu € 2.500,00, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von bis zu € 2.500,00 allein verantwortlich schließen kann. Im Einzelfall können Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu € 15.000,00 jährlich, mit der mehrheitlichen Zustimmung der Vorstandschaft getätigt werden.  
Im Übrigen gilt im Innenverhältnis, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 15.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 15.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.“
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Verschiedene Vorstandsämter können von

einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vorstand nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines übernehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ...5.... Mitglieder anwesend sind.“

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und zwar im III. Quartal (vor Beginn der Skisaison). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird oder vom Vorstand beschlossen wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
4. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, bei der Wahl des Jugendwartes auch Jugendliche.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes

- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
  - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.“

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen.. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.“

## **§ 12 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und von Funktionsträgern, Übungsleitern digital gespeichert:
  - Name,
  - Adresse,
  - Nationalität,
  - Geburtsort,
  - Geburtsdatum,



- Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Bankverbindung,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
  3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
    - Name,
    - Vorname,
    - Geburtsdatum,
    - Geschlecht,
    - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied, Funktionsträgern, Übungsleitern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht

auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, wenn mehr als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Murnau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 30.11.2018, in Murnau, beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.“

Murnau, den 03.12.2018

Ski – Club Murnau e.V.

---

Elmo Silla  
1. Vorsitzender

---

Julia Albrecht  
2. Vorsitzender

---

Ingrid Müller  
Kassier